

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Oberau
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 09.12.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), erlässt die Gemeinde Oberau folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr für den gemeindlichen Friedhof (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag für eine Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Zur Sicherstellung des Gebühreneingangs kann ein Vorschuss bis zur voraussichtlichen Höhe des Gebührenanfalls verlangt werden.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr für den gemeindlichen Friedhof

- (1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt für
- | | |
|---|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 10 Jahren | 120,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 510,00 € |
| c) eine Doppelgrabstätte | 810,00 € |
| d) eine Familiengrabstätte mit 3 Grabstellen | 1.270,00 € |
| e) eine Familiengrabstätte mit 4 Grabstellen | 1.560,00 € |
| f) eine Urnennische in der Urnenmauer | 510,00 € |
| g) eine Urnen-Erdgrabstätte | 2.190,00 € |
| h) eine Erdgrabstelle in der Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte
(Gebühr beinhaltet optionale Grabmalbeschriftung) | 460,00 € |

(2) Die in Absatz 1 genannten Grabgebühren beziehen sich auf die Dauer des Nutzungsrechts entsprechend der Ruhezeit (§ 28 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen). Bei einem Folgerwerb des Nutzungsrechtes besteht die Möglichkeit, dieses auch für einen verkürzten Zeitraum zu verlängern, und zwar im Fall des Absatzes 1 Buchst. a für die Hälfte der Dauer des Ersterwerbs und in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b bis g für ein oder zwei Drittel der Dauer des Ersterwerbs; die Grabnutzungsgebühr wird dabei zeitanteilig berechnet.

(3) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf des Nutzungszeitraumes wird die geleistete Grabgebühr – auch anteilig – nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

	Erwachsene		Kinder bis 10 Jahre Erd- oder Urnenbestatt.	Totgeburten Erdbestattung
	Erdbestattung	Urnenbeisetzung im Erdgrab oder in der Nische		
1. Grundgebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Gebührenerhebung erfolgt nur im Bestattungsfall)	445,00 €	445,00 €	250,00 €	75,00 €
2. Grabherstellung (Gebühr für Ausheben und Schließen des Grabes, Bearbeitungsgebühren, Grünmatten, Dekoration usw.) auf dem Gelände des Gemeindefriedhofes Oberau	790,00 €	270,00 €	100,00 €	50,00 €
3. Grabherstellung (Gebühr für Ausheben und Schließen des Grabes, Bearbeitungsgebühren, Grünmatten, Dekoration usw.) auf dem Gelände des Bergfriedhofes der Kath. Kirchenstiftung St. Ludwig Oberau	1.100,00 €	270,00 €	100,00 €	50,00 €
4. Beerdigungsführer	39,00 €	39,00 €	39,00 €	39,00 €
5. Sargträger pro Person	39,00 €		39,00 €	

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt 1.420,00 €.

(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 870,00 €.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bei Überführungen in einen außerörtlichen Friedhof beträgt

- a) bei Erwachsenen 190,00 €,
- b) bei Kindern bis 10 Jahre 190,00 €.

(4) Die Gebühr für die Auflösung beträgt	
a) bei einer Grabstätte (Einebnung des Grabes, Entfernen des Grabmals)	330,00 €.
b) bei einer Urnennische (Öffnen und Schließen der Urnennische, Entfernen der Buchstaben)	160,00 €.
(5) Die Verwaltungsgebühr für eine Beisetzung ohne Benutzung des Leichenhauses beträgt	300,00 €.
(6) Die Gebühr für die Befreiung vom Benutzungszwang des Leichenhauses beträgt	46,00 €.
(7) Die Gebühr für die Verbringung einer Urne vom Leichenhaus in die Kirche beträgt	15,00 €.
(8) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt	46,00 €.
(9) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt	46,00 €.
Die Gebühr wird nicht erhoben bei Übergang eines Nutzungsrechtes anlässlich eines Sterbefalls oder bei Verlängerung einer Nutzungsfrist nach deren regulärem Ablauf.	
(10) Die Gebühr für die verkürzte Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 beträgt	25,00 €.
(11) Die Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung beträgt	46,00 €.
(12) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt	46,00 €.
(13) Die Gebühr für die Benutzung der Leichen-Kühlzelle beträgt für den ersten und jeden weiteren Tag	27,00 €.
(14) Für außerordentliche Arbeiten beträgt die Gebühr je Stunde und Arbeiter	38,00 €.
(15) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

§ 7 Gebührenerhebung bei Bestattungen im Friedhof der Katholischen Kirchenstiftung St. Ludwig Oberau

Die Gebührenregelungen gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten für Bestattungen im Friedhof der Katholischen Kirchenstiftung St. Ludwig Oberau entsprechend.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung am 01.01.2021 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2017 außer Kraft.

Oberau, 09.12.2020
Gemeinde Oberau

Imminger
Erster Bürgermeister